

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/3469 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise **und des Paßgesetzes**

A. Problem

Die Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10 DM führt bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM. Dem Abgabepreis der Bundesdruckerei in Höhe von zur Zeit 24,15 DM für Reisepässe stehen reine Verwaltungskosten der Kommunen in Höhe von ca. 25 DM (ohne die Herstellungskosten der Bundesdruckerei) gegenüber.

B. Lösung

Anhebung des Gebührenrahmens für die Ausstellung eines Personalausweises von 10 DM auf 15 DM und Anhebung des Gebührensatzes für die Ausstellung eines Reisepasses von 30 DM auf 50 DM.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes – Drucksache 13/3469 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Dorle Marx
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Manfred Such
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Personalausweise und des Paßgesetzes
– Drucksache 13/3469 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. **entfällt**

Artikel 2

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**
2. unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1996** in Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Dorle Marx, Manfred Such,
Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke****I.**

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/3469 wurde in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 auf die Abgabe einer mitberatenden Stellungnahme verzichtet.
3. Der Innenausschuß hat in seiner 34. Sitzung am 22. Mai 1996 den Gesetzentwurf des Bundesrates abschließend beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf des Bundesrates in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

II.

Der Innenausschuß ist im wesentlichen den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates gefolgt, den Gebührenrahmen für die Ausstellung eines Passes und den Gebührensatz für die Ausstellung eines Personalausweises an die Kostenentwicklung anzupassen. So führte die Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10 DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM. Der Ausschuß sah die Notwendigkeit, diese Kostendifferenz in Anbetracht des begrenzten finanziellen Handlungsrahmens bei den Kommunen auszuglei-

chen. Die derzeitige Paßgebühr in Höhe von 30 DM deckt die Gesamtkosten für die Ausstellung eines Reisepasses ebenfalls nicht ab. Der Abgabepreis der Bundesdruckerei beträgt zur Zeit 24,15 DM. Den Kommunen verbleiben somit lediglich 5,85 DM für die Abdeckung der entstehenden Kosten. Dem stehen reine Verwaltungskosten der Kommunen (ohne die Herstellungskosten in der Bundesdruckerei) in Höhe von ca. 25 DM gegenüber. Der Innenausschuß vertrat die Auffassung, daß diese Kostenunterdeckung nicht zu Lasten der Kommunen gehen dürfe.

Keine Mehrheit fand die Intention des Gesetzentwurfs des Bundesrates, als Kompensation für den Bürger, die Gültigkeitsdauer für Personalausweise und Reisepässe von zehn auf zwölf Jahre zu erhöhen.

Die Koalitionsfraktionen beantragten deshalb in der Sitzung des Innenausschusses am 22. Mai 1996, Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zu streichen und unter redaktioneller Abänderung des Artikels 2 (Inkrafttreten) in Artikel 3 zu beschließen: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.“

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. schlossen sich diesem Änderungsantrag an und folgten hinsichtlich der bestehenden Gültigkeitsdauer des Personalausweises und des Reisepasses der Auffassung der Bundesregierung, die bereits in ihrer Stellungnahme (Drucksache 13/3469, Anlage 2, S. 6) darauf hingewiesen hatte, daß auch in anderen EU-Staaten aus Sicherheitsgründen Personaldokumente mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Jahren ausgestellt werden. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene höhere Gültigkeitsdauer von zwölf Jahren würde von dieser internationalen Praxis abweichen und wurde vom Ausschuß auch aus diesem Grunde abgelehnt.

Bonn, den 22. Mai 1996

Meinrad Belle

Berichterstatter

Dorle Marx

Berichterstatte

Manfred Such

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Ulla Jelpke

Berichterstatte